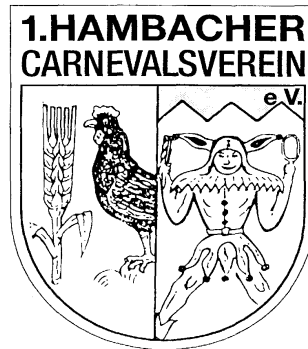


Satzung des 1. Hambacher Carnevals-Vereins e.V. (HCV)



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**1. Hambacher Carnevals-Verein e.V.**" (des weiteren genannt HCV). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Seinen Sitz hat der Verein in 97456 Dittelbrunn, Ortsteil Hambach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der HCV hat den Zweck, bodenständiges Brauchtum zu pflegen auf der Grundlage eigener und regional-fränkischer Traditionen. Dieser Zweck soll in erster Linie durch öffentliche Veranstaltungen zur Repräsentation traditionsgebundener Fastnachtsbräuche, durch Einstudieren und Aufführung von Tänzen sowie durch Teilnahme an Umzügen erreicht werden.
2. Eine besondere Aufgabe des HCV ist die Jugendarbeit. Hier wird Kindern und Jugendlichen Gelegenheit geboten, sich in verschiedenen Tänzen ausbilden zu lassen. Diese Tänze sind in erster Linie orientiert am fastnachtlichen Brauchtum Frankens.
3. Die kulturellen Aufgaben des HCV sollen im Vordergrund seines Wirkens stehen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 a *)

Vergütungen für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

1. Der HCV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich bei der Vorstandschaft um Aufnahme ersucht. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der dem Verein schriftlich zu erklärende Austritt ist jeweils zum Jahresende möglich.
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- ◆ in grober Weise gegen den Vereinszweck verstößt
- ◆ sich in wiederholter Weise gegen die Vereinssatzung schuldig macht
- ◆ das Vereinsnsehen in der Öffentlichkeit schädigt
- ◆ seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds entscheidet der Vereinsausschuss.

Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied, das freiwillig den HCV verlässt bzw. ausgeschlossen wird, hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen bzw. auf Entschädigung.

3. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
Die Beiträge werden durch Lastschrift eingezogen. Barzahlung ist nicht möglich.
4. Der HCV haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden, die dem Mitglied während einer Veranstaltung des HCV jeglicher Art entstehen.

§ 5 **Ehrenmitgliedschaft**

Ehrenmitglieder können nur durch einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft ernannt werden. Sie müssen sich in hervorragender Weise um den Verein und um die fränkische Fastnacht verdient gemacht haben. Sie zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. Die Vorstandschaft
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

1. Die Vorstandschaft:

Sie besteht aus

- dem 1. Präsidenten
- dem 2. Präsidenten
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- dem Sitzungspräsidenten

Der Vorstand gemäß § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) besteht aus dem 1. Präsidenten, dem 2. Präsidenten und dem Kassier.

Der 1. Präsident vertritt den Verein alleine, der 2. Präsident und der Kassier vertreten ihn gemeinsam.

~~Zu Rechtsgeschäften, die im Einzelfall den Betrag von DM 1.000,-- (eintausend) übersteigen, bedarf der 1. Präsident der Zustimmung der Vorstandschaft. Diese Bestimmung gilt nur für das Innenverhältnis.~~

Zu Rechtsgeschäften, die im Einzelfall den Betrag von EUR 500,-- (fünfhundert) übersteigen, bedarf der 1. Präsident der Zustimmung der Vorstandschaft. Diese Bestimmung gilt nur für das Innenverhältnis. *)

~~Die Vorstandschaft wird jeweils auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren in der Mitgliederversammlung gewählt.~~

Die Vorstandschaft wird jeweils auf die Dauer von 3 (drei) Jahren in der Mitgliederversammlung gewählt. **)

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode vorzeitig aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 4 (vier) Wochen ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

Der Vorstandschaft unterliegt die Leitung der Vereinsgeschäfte sowie die Überwachung der Organisation, der dem Vereinszweck dienenden Aufgaben.

Des weiteren hat die Vorstandschaft die Aufgabe, in den von den Satzungen nicht erfassten Bereichen verbindliche Entscheidungen zu treffen.

Über sämtliche Sitzungen der Vorstandschaft ist Protokoll zu führen.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.

2. Der Vereinsausschuss:

~~Der Vereinsausschuß besteht aus der Vorstandschaft und sechs Beisitzern.~~

~~Der Vereinsausschuss besteht aus der Vorstandschaft und bis zu acht Beisitzern. *)~~

Der Vereinsausschuss besteht aus der Vorstandschaft und bis zu 10 (zehn) Beisitzern. **)

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Unterstützung der Vorstandschaft bei der Durchführung der Vereinsgeschäfte und speziell bei der Organisation der dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen.

Über sämtliche Sitzungen des Vereinsausschusses ist Protokoll zu führen.

3. Die Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im Anschluss an die abgelaufene Session, statt.

Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies 45 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Zweckes verlangen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- ◆ den Vereinsbeitrag,
- ◆ die Entlastung der Vorstandschaft,
- ◆ die Neuwahl der Vorstandschaft, Beisitzer und Kassenrevisoren,
- ◆ Satzungsänderung sowie
- ◆ alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch das öffentliche Mitteilungsorgan der Gemeinde unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist jeweils vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. **)

§ 7 **Neuwahlen**

~~Neuwahlen finden alle 2 (zwei) Jahre statt. Zu wählen sind:~~

Neuwahlen finden alle 3 (drei) Jahre statt. Zu wählen sind: **)

- ◆ **Die Vorstandschaft**
- ◆ **Die Beisitzer**
- ◆ **Die Kassenrevisoren**

~~Die Wahldauer beträgt 2 (zwei) Jahre.~~

Die Wahldauer beträgt 3 (drei) Jahre. **)

Die Wahl erfolgt aus den anwesenden Mitgliedern, in freier, geheimer, unmittelbarer und gleicher Wahl. Auf Antrag kann auch durch Handaufheben gewählt werden.

Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit. **)

Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, besitzt das aktive und passive Wahlrecht.

Alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen ausschließlich das aktive Wahlrecht.

§ 8 **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen 2/3 (zwei Drittel) der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 (drei Viertel) Stimmenmehrheit notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 4 (vier) Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.

2. Das Vereinsvermögen ist Gesamtgut und steht keinem Mitglied anteilmäßig zu.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dittelbrunn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 9 **) **Satzungsänderungen**

(1) Satzungsänderungen können durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.

(2) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 10 **) **Datenschutz**

(1) Der Verein erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk), sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Funktion(en) im Verein. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

(2) Als Mitglied des Fastnacht Verband Franken, Bund Deutscher Karneval und evtl. zukünftiger Verbände, ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an diese z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vereinsleitungsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern und E-Mail Adresse.

(3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

(4) Im Zusammenhang mit der Förderung des karnevalistischen Brauchtums, sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder

u.a. in seiner Vereinszeitung, Vereinsflyer, am schwarzen Brett, sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien, sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Teilnehmerlisten, Namenslisten der einzelnen Garden, Ergebnisse, Wahlergebnisse, sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vereinsleitungsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Gruppenzugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Altersklassen) erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber der Vereinsleitung der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

(5) In seiner Vereinszeitung, Vereinsflyern, am schwarzen Brett, sowie auf seiner Homepage und sozialen Netzwerken berichtet der Verein auch evtl. über Ehrungen, Jubiläum, Hochzeit, Geburt, besondere Erfolge und Ereignisse, sowie Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei können Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden: Name, Vereinszugehörigkeit und Dauer, Funktion im Verein und - soweit erforderlich - Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber der Vereinsleitung der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos, sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

(6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Funktionsträger des Vereins, herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der notwendigen Daten gegen schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden. Mitgliedern der einzelnen Altersgruppen können Telefonlisten, bzw. Adresslisten, unter Angabe von Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer und E-Mail-Adresse zur besseren Kommunikation untereinander ausgehändigt werden.

(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

(8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z.B. zu Werbezwecken) ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 11 **) **Haftungsbeschränkung**

(1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

(2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonstwie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

(4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

(5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 12 **) **Salvatorische Klausel**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

(2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 13 **) **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Registergericht in Kraft.
Mit dem Inkrafttreten sind die früheren Satzungen erloschen.

~~Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 13.11.1998 vorgelesen und genehmigt. Sie tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft.~~

***) = eingearbeitete Satzungsänderung vom 20.11.2009: Die Satzungsänderung wurde in das Vereinsregister Schweinfurt, VR 570, beim Amtsgericht Schweinfurt – Registergericht, am 04.03.2010 eingetragen (Protokoll Bl. 130 ff SB; Neue Satzung Bl. 133 ff SB).**

****) = Satzungsneufassung vom 07.05.2015**